
S 34 AL 67/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 AL 67/03
Datum	30.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 297/03
Datum	28.05.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 30. Juli 2003 wird zur¹/₄ckgewiesen.
II. Au¹/₄ßergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
II. Die Revision wird nicht zugelassen.-

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Zahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) f¹/₄r die Zeit vom 22.04.2000 bis 01.05.2001 streitig.

Der 1964 geborene Kl¹/₄ger bezog zuletzt bis 21.04.2000 Alhi vom Arbeitsamt P¹/₄!
Der Bewilligung lag ein Urteil des Sozialgerichts (SG) Dresden vom 27.04.2001 (Az.: S 10 AL 1284/99) zugrunde. In den Entscheidungsgr¹/₄nden verneinte das SG Dresden eine Zahlungsverpflichtung der Beklagten f¹/₄r die Zeit nach dem 21.04.2000 wegen eines fehlenden Antrags des Kl¹/₄gers.

Im Klageverfahren vor dem SG M¹/₄nchen wegen der Ablehnung von ¹/₄berbr¹/₄ckungsgeld zur Aufnahme einer selbst¹/₄ndigen T¹/₄tigkeit (Az.: S 35 AL 1158/02 â¹/₄ Az. des Berufungsverfahrens: [L 8 AL 296/03](#)) beantragte der Kl¹/₄ger

mit Schreiben vom 30.12.2002 die "Nachzahlung von Alhi f  r die Zeit vom 21.04.2000 bis zum 01.05.2002". Da der fiktive Anspruch noch nicht durch Erf  llung untergegangen sei, bestehe ein Nachzahlungsanspruch an Alhi und demzufolge auch ein Anspruch auf die Nachzahlung des   berbr  ckungsgeldes einschlie  lich Zinsen. Da am 27.04.2001 vom SG Dresden das Verfahren S 10 AL 1284/99 verhandelt worden sei und zu diesem Zeitpunkt keine Sperrzeit bestanden habe, sei der fiktive Anspruch eindeutig.

Auf die gerichtliche Anfrage des SG M  nchen vom 20.01.2003 zum Stand eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens oder zur Durchf  hrung des Widerspruchsverfahrens bez  glich der begehrten Nachzahlung von Alhi teilte der Kl  ger mit, seine Klage richte sich gegen den Bescheid des Arbeitsamtes M  nchen vom 12.06. 2002, mit dem sein Antrag auf   berbr  ckungsgeld abgelehnt worden sei.

Mit Gerichtsbescheid vom 30.07.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Diese erweise sich als unzul  ssig. Hinsichtlich der vom Kl  ger ab 22.04.2000 begehrten Nachzahlung von Alhi l  gen weder ein entsprechender Bewilligungsbescheid noch ein Ablehnungsbescheid der Beklagten vor. Der Grund hierf  r l  ge im fehlenden Antrag des Kl  gers. Eine echte Leistungsklage nach [   54 Abs.5](#) Sozialgerichtsgesetz     SGG     sei nicht zul  ssig, da die streitige Alhi stets einen entsprechenden Bewilligungsbescheid (Verwaltungsakt) voraussetze. Der Kl  ger sei in diesem Zusammenhang durch das gerichtliche Schreiben vom 20.01.2003 auf die Notwendigkeit eines Verwaltungsverfahrens vor Erhebung der Klage, einschlie  lich des nach [   78 SGG](#) zwingend vorgeschriebenen Widerspruchsverfahrens, hingewiesen worden. Der vom Kl  ger genannte Bescheid des Arbeitsamtes M  nchen vom 12.06.2002 betreffe in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.07.2002 allein die Ablehnung des vom Kl  ger gestellten Antrags auf die Gew  hrung von   berbr  ckungsgeld. Eine Ablehnung der vom Kl  ger bei der Beklagten ab dem 22.04.2000 nicht beantragten Alhi sei somit nicht erfolgt.

Zur Begr  ndung seiner Berufung verweist der Kl  ger erneut auf das Urteil des SG Dresden vom 27.04.2001. Er vertritt weiterhin die Auffassung, dass hier ein fiktiver Anspruch auf Alhi festgestellt sei, weshalb ihm die Beklagte aus diesem Urteil Alhi ab 22.04.2000 schulde.

Der Kl  ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts M  nchen vom 30.07.2003 zu verurteilen, f  r die Zeit vom 22.04.2000 bis 01.05.2002 Arbeitslosenhilfe zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur  ckzuweisen.

Sie schlie  t sich den Ausf  hrungen des SG im angefochtenen Gerichtsbescheid an.

Zur Erg  nzung des Tatbestandes wird im   brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider

RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig ([Â§ 143, 151 SGG](#)), ein Ausschlussgrund ([Â§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das SG MÃ¼nchen mit Gerichtsbescheid vom 30.07.2003 die Klage abgewiesen, denn diese war unzulÃ¤ssig. BezÃ¼glich der vom KlÃ¤ger ab dem 22.04.2000 begehrten Zahlung von Alhi lag weder ein Bewilligungsbescheid noch ein Ablehnungsbescheid der Beklagten vor. Ebenso wenig war das fÃ¼r eine Klageerhebung gemÃ¤Ã§ [Â§ 78 SGG](#) zwingend vorgeschriebene Widerspruchsverfahren durchgefÃ¼hrt. Der vom KlÃ¤ger genannte Bescheid vom 12.06.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.07.2002 betrifft ausschlieÃ¼lich die Ablehnung der GewÃ¤hrung von Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld.

Somit war die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG MÃ¼nchen vom 30.07.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã§ [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 25.08.2004

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024